GRUNDSCHULE OTTERSTADT

Anmeldung zur Betreuung im Schuljahr 2025/26

Name des Kindes: _____ Klasse _____

Name der Eltern: _____

Straße: _____

Telefon: _____ Email: _____

☐	1. Die Betreuung bis 14 Uhr **ohne** Mittagessen	40,-- €/monatlich
☐	2. Die Betreuung bis 14 Uhr **mit** Mittagessen	45,--€/monatlich (zzgl. Mittagessen)
☐	3. Die Betreuung bis 15 Uhr **ohne** Mittagessen	65,--€/monatlich
☐	4. Die Betreuung bis 15 Uhr **mit** Mittagessen	65,--€/monatlich (zzgl. Mittagessen)
☐	5. Die Betreuung bis 16 Uhr **mit** Mittagessen	75,--€/monatlich (zzgl. Mittagessen)
☐	6. Die Betreuung bis 17 Uhr **mit** Mittagessen	85,--€/monatlich (zzgl. Mittagessen)
☐	7. Die Hausaufgabenbetreuung (montags bis donnerstags)	45,-- €/monatlich
☐	8. Die Betreuung täglich von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn (ist in den Betreuungskosten enthalten)	

Regelmäßig benötige ich die Betreuung an folgenden Tagen:

- ☐ Montag
- ☐ Dienstag
- ☐ Mittwoch
- ☐ Donnerstag
- ☐ Freitag

_____ _____

Datum Unterschrift

GRUNDSCHULE OTTERSTADT

Grundschule Otterstadt, Luitpoldstr.1, 67166 Otterstadt

An die
Interessenten zur Teilnahme
an der Betreuenden Grundschule

Luitpoldstr. 1
67166 Otterstadt
Telefon (06232) 3 49 49
Fax (06232) 31 73 35
e-Mail: grundschule@otterstadt.de

Otterstadt, 10.02.2025

Informationen zum angeforderten Beschäftigungsnachweis

Sehr geehrte Eltern,

aus dem Konzept der Betreuenden Grundschule geht hervor, dass die Grundschule Otterstadt mit diesem Angebot die Eltern ihrer Schülerinnen und Schülern unterstützen möchte, Berufstätigkeit und Familie besser miteinander vereinbaren zu können. Dieses Konzept haben Sie zusammen mit den Anmeldungsunterlagen erhalten.
Die Zahl der verfügbaren Betreuungsplätze ist begrenzt. Daher soll sichergestellt sein, dass die Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des Unterrichtsendes nicht zu Hause sein können, bevorzugt einen Platz in der Betreuung erhalten. Die Eltern, die die Möglichkeit haben, die Betreuung ihrer Kinder auch selbst zu organisieren, können ab dem kommenden Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden.
Die Berufstätigkeit beider Elternteile muss deshalb mit einem entsprechenden Formular nachgewiesen werden. Sollten Sie einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, benötigen wir ersatzweise eine Kopie Ihrer Gewerbeanmeldung.
Der Beschäftigungsnachweis ist Bestandteil der Anmeldungsunterlagen.
Nur nach vollständigem Erhalt aller Anmeldungsunterlagen kann über die Vergabe der verfügbaren Betreuungsplätze entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

C. Borger, Schulleiterin

Anlage zur Anmeldung (Eingangsstempel)

Zweck der Bescheinigung: **Nachweis des benötigten Betreuungsumfangs für das Kind:** Name, Vorname des Kindes Geb.-Datum

Nachweis über Beschäftigungszeiten für

Name, Vorname	Geb.-Datum
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	Telefonnummer

↓ vom Arbeitgeber ab hier auszufüllen!

Der/die Vorgenannte ist bei uns seit _____ beschäftigt.

Beschäftigungsort: _____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Beschäftigungszeiten (einschließlich Pausenzeiten)

Wochentage	**Uhrzeit/en (von – bis)**	**Stunden**
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Die Anfrage wurde bearbeitet von:

Stempel Arbeitgeber/Sachbearbeiter	Vorwahl / Telefonnummer

_____
Ort, Datum, Unterschrift

B E T R E U U N G S V E R T R A G
ab dem Schuljahr 2025/26

zwischen der Betreuenden Grundschule Otterstadt und der/den Sorgeberechtigten

(Name der Sorgeberechtigten) _____

wird für das Kind

(Name des Kindes) _____

folgender Vertrag geschlossen und durch Unterschrift bestätigt.

1. Besuch der Betreuenden Grundschule

1.1 Die Ortsgemeinde Otterstadt bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot in den Räumlichkeiten der Grundschule Otterstadt an.

1.2 Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe die Betreuung von Schulkindern nach und vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

1.3 Es wird an Schultagen eine Betreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis maximal 17.00 Uhr angeboten.

1.4 Das Betreuungsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

1.5 Die Ortsgemeinde Otterstadt bietet eine Ferienbetreuung im Rahmen der betreuenden Grundschule in den Sommerferien (1., 2. und 6. Ferienwoche), eine Woche Osterferien und eine Woche Herbstferien an. Die zusätzlichen Kosten und eine separate Anmeldung werden während des Schuljahres ermittelt. Eine wochenweise Anmeldung ist möglich.

1.6. Während der Betreuungszeit gibt es die Möglichkeit, die Hausaufgaben unter Aufsicht von pädagogischen Fachpersonal zu erledigen. Die Zusatzkosten hierfür werden bei Anmeldung zur Hausaufgabenbetreuung berechnet.

2. Vertragsbedingungen

2.1 Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 4 Wochen vor Schuljahresende gekündigt wird. Zum Ende des vierten Schuljahres endet der Vertrag automatisch.

2.2 Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität.

2.3 In Härtefällen aus familiären oder sozialen Gründen kann nach persönlicher Rücksprache ein Betreuungsplatz vergeben werden.

2.4 Für jedes neue Schuljahr muss ein aktueller Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten bis spätestens zum 30.04. bei der Betreuung vorgelegt werden.

2.5 Vertragsänderungen können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.

2.6 Fehlverhalten eines Kindes kann zu folgenden Maßnahmen führen:
- schriftliche Mitteilung über das Fehlverhalten
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten
- Befristeter Ausschluss des Kindes
- Dauerhafter Ausschluss

3. Betreuungsgebühren

3.1 Bei den Betreuungsgebühren handelt es sich um einen festen Beitrag, der auf 12 gleiche Monatsraten verteilt wird, in dem die Ferien berücksichtigt bzw. herausgerechnet sind. Die Zahlungen sind jeweils zum ersten eines Monats fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Durch Rücklastschriften entstehende Kosten werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt. Fehlzeiten des Kindes führen nicht zu einer Reduzierung der Betreuungsgebühr.

3.2 Bei Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Betreuungsbeitrag für den Eintrittsmonat, unabhängig vom Beginn der Inanspruchnahme, in voller Höhe zu entrichten.

4. Verpflegung

4.1. Die Pauschale für das Mittagessen wird jeweils zum ersten eines Monats per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Essensgeldes wird jährlich überprüft und ggf. angepasst.

4.2. Bei einer Betreuungszeit bis 16.00 Uhr oder länger ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich.

5. Kündigung

5.1 Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich an die Betreuende Grundschule erfolgen.

5.2 Vertragsänderungen können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.

5.3 Bei grobem Fehlverhalten eines Kindes und/oder wiederholt unkooperativen Verhaltens der/des Sorgeberechtigten, ist die Betreuende Grundschule berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

5.4 Wiederholt fehlende Beitragszahlungen lösen ein Kündigungsrecht seitens des Trägers aus.

5.5 Der Träger kann den Betreuungsvertrag kündigen, sofern die Voraussetzungen wegfallen.

6. Abholen der Kinder

6. 1 Die schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten, ob das Kind den Nachhauseweg alleine antreten darf oder abgeholt wird, ist verbindlich. Änderungen müssen der Betreuung schriftlich mitgeteilt werden.

6.2 Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

7. Versicherung

7.1 Die Kinder sind während der Betreuung nicht über die Ortsgemeinde haftpflichtversichert. Wir empfehlen den Eltern, für ihr Kind eine Privathaftpflicht- bzw. eine Familienhaftpflichtversicherung abzuschließen.

7.2 Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

8. Schweigepflichtentbindung

Wir entbinden die Leitung der Betreuenden Grundschule gegenüber den Lehrkräften der Grundschule Otterstadt sowie der Schulsozialarbeiterin von der Schweigepflicht, damit bei Bedarf ein gegenseitiger Austausch stattfinden kann.

9. Ansprechpartner

Die Betreuende Grundschule ist während der Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr.: **06232/34949** oder **0173/6199862** zu erreichen.

_____ _____

Unterschrift der Leitung
der Betreuenden Grundschule

Unterschriften der Sorgeberechtigten

Datenschutz-Einverständnis-Erklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Name des Kindes: _____

Anschrift Einrichtung:

Grundschule Otterstadt, Luitpoldstraße 1, 67166 Otterstadt

Anschrift Träger:

Ortsgemeinde Otterstadt, Schulstraße 15, 67166 Otterstadt

Name/n und Anschrift des/der Personenberechtigten:

_____

_____

Hiermit erkläre ich mein / erklären wir unser Einverständnis, dass meine / unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten meines / unseres Kindes

_____ ,
(Name und Vorname)

die zur Durchführung des Betreuungsvertrages (Anmeldung zum Schulbesuch) erhoben werden, zur Erfüllung des Verwaltungshandelns durch die Einrichtung und durch den Träger erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin / wir sind darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Betreuungsvertrag nicht zustande kommen kann. Diese Einverständniserklärung gilt solange der Betreuungsvertrag zwischen den Betroffenen besteht oder die Einverständniserklärung wirksam widerrufen wurde.
Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des gültigen Datenschutzgesetzes zulässig, insbesondere nach dem Landesdatenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LDSG) in Verbindung mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).
Die Unterschriftsberechtigten wurden über ihre Rechte nach den Paragraphen §§ 43 bis 50 LDSG in Verbindung mit Art. 9 EU-DSGVO informiert.
Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

- ☐ Ich /wir erteile(n) der Schule die Berechtigung, zum Zweck der Abwicklung schulischer Angelegenheiten und des Austauschs von schulbezogenen Informationen mit mir / uns per E-Mail unter folgender E-Mail-Adresse in Kontakt zu treten:

  _____.

- ☐ Sofern mein / unser Kind an der Betreuenden Grundschule teilnimmt, gilt das Einverständnis zum Mail-Kontakt auch für die Betreuende Grundschule.

Mir / uns ist bekannt, dass das Einverständnis zum Mailkontakt freiwillig erteilt wird und jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Meinem / unserem Kind entstehen durch eine Nicht-Erteilung oder einen Widerruf des Einverständnisses zum Mailkontakt keinerlei Nachteile.

_____

Ort, Datum Unterschrift des /der Personensorgeberechtigten

Auszug aus dem LDSG Rheinland-Pfalz:

§ 43 Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

Der Verantwortliche hat in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
die Zwecke der von ihm vorgenommenen Verarbeitungen,
2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und der oder des Datenschutzbeauftragten,
4. Hinweis auf die Befugnis, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen und
5. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

§ 44 Benachrichtigung betroffener Personen

(1) Ist die Benachrichtigung betroffener Personen über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in speziellen Rechtsvorschriften, insbesondere bei verdeckten Maßnahmen, vorgesehen oder angeordnet, so hat diese Benachrichtigung zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:
1. die in § 43 genannten Angaben,
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Fristen,
4. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie
5. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben wurden.
(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Verantwortliche die Benachrichtigung insoweit und solange aufschieben, einschränken und unterlassen, wie andernfalls
1. die Erfüllung der in § 26 Abs. 1 genannten Aufgaben,
2. die öffentliche Sicherheit oder
3. Rechtsgüter Dritter gefährdet würden, wenn das Interesse an der Vermeidung dieser Gefahren das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.
(3) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.
(4) Im Falle der Einschränkung nach Absatz 2 gilt § 45 Abs. 7 entsprechend.

§ 45 Auskunftsrecht

(1) Der Verantwortliche hat betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob er sie betreffende Daten verarbeitet. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über
1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten durch den Verantwortlichen,
7. das Recht, nach § 48 die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen sowie
8. Angaben zur Erreichbarkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder die ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.
(3) Von der Auskunftserteilung ist abzusehen, soweit die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht. Der betroffenen Person ist vor dem Absehen der Auskunftserteilung Gelegenheit zur Präzisierung des Auskunftsersuchens zu geben.
(4) Der Verantwortliche kann unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 2 teilweise oder vollständig einschränken.
(5) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 44 Abs. 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.
(7) Wird die betroffene Person nach Absatz 6 über das Absehen von oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann sie ihr Auskunftsrecht auch über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausüben. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über diese Möglichkeit sowie darüber zu unterrichten, dass sie gemäß § 48 die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen oder gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Wird der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine Auskunft nicht erteilt, so sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass eine Überprüfung durch sie oder ihn stattgefunden hat. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser keiner weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Verantwortliche darf die Zustimmung nur insoweit und solange verweigern, wie er nach Absatz 4 von einer Auskunft absehen oder sie einschränken könnte. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz zu unterrichten.
(8) Der Verantwortliche hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

§ 46 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder der Beurteilung, sondern die Tatsache, dass die Aussage oder Beurteilung so erfolgt ist. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat der Verantwortliche die betroffene Person zu unterrichten, bevor er die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies angemessen ist.
(2) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn deren Verarbeitung unzulässig ist, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.
(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn
1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. die Daten zu Beweiszwecken in Verfahren, die den in § 26 Abs. 1 genannten Zwecken dienen, weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.
(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.
(5) Hat der Verantwortliche eine Berichtigung vorgenommen, hat er einer Stelle, die ihm die personenbezogenen Daten übermittelt hat, die Berichtigung mitzuteilen. Der Empfänger hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 hat der Verantwortliche anderen Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen.
(6) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über ein Absehen von der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 44 Abs. 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.
(7) § 45 Abs. 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

(1) Der Verantwortliche hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren.

(2) Bei Anträgen hat der Verantwortliche die betroffene Person unbeschadet des § 45 Abs. 6 und des § 46 Abs. 6 unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie verfahren wurde.
(3) Die Erteilung von Informationen nach § 43, Benachrichtigungen nach den §§ 44 und 55 sowie die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 45 und 46 erfolgen unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen nach den §§ 45 und 46 kann der Verantwortliche entweder eine angemessene Gebühr auf der Grundlage von Verwaltungskosten verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall muss der Verantwortliche den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags belegen können.
(4) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität einer betroffenen Person, die einen Antrag nach § 45 oder § 46 gestellt hat, kann er von ihr zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

§ 48 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Auffassung ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen zu den in § 26 Abs. 1 genannten Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dies gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Gerichte, soweit diese die Daten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit verarbeitet haben. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 49 hinzuweisen.
(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat eine bei ihr oder ihm eingelegte Beschwerde über eine Verarbeitung, die in die Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fällt, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde des anderen Staates weiterzuleiten. Sie oder er hat in diesem Fall die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

§ 49 Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder bei deren oder dessen Untätigkeit
(1) Jede natürliche oder juristische Person kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgehen.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit einer Beschwerde nach § 48 nicht befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

§ 50 Vertretung von betroffenen Personen
Die betroffene Person kann eine rechtmäßig gegründete Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechtsgüter betroffener Personen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten tätig ist, beauftragen, im Namen der betroffenen Person eine Beschwerde einzureichen oder die Rechte nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 sowie nach den §§ 48 und 49 wahrzunehmen.

Auszug aus der EU-DSGVO:

Art. 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.
Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:
Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.
Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.
Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.